

Aktenzeichen: 7 AZR 623/00
Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Urteil vom 20. Februar 2002
- 7 AZR 623/00 -

I. Arbeitsgericht
Darmstadt

Urteil vom 27. Oktober 1999
- 9 Ca 60/99 -

II. Hessisches
Landesarbeitsgericht

Urteil vom 13. Juli 2000
- 3 Sa 2100/99 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Annahmeverzugsansprüche

Gesetz:

BGB § 615 Satz 1

Leitsätze:

keine

Hinweis:

Folgeprozeß zu - 7 AZR 622/00 - nv.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

BUNDESARBEITSGERICHT

7 AZR 623/00
3 Sa 2100/99
Hessisches
Landesarbeitsgericht

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
20. Februar 2002

URTEIL

Kaufhold, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Kläger, Berufungskläger und Revisionskläger,

pp.

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20. Februar 2002 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Dörner, die Richterin am Bundesarbeitsgericht Gräfl und den Richter am Bundesarbeitsgericht Linsenmaier sowie die ehrenamtlichen Richter Coulin und Hoffmann für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Hessischen Landesarbeitsgerichts vom 13. Juli 2000 - 3 Sa 2100/99 - aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen!

Tatbestand

Die Parteien streiten über Annahmeverzugsansprüche für die Monate Dezember 1998 bis einschließlich März 1999.

Der Kläger war bei der Beklagten bzw. deren Rechtsvorgängerin seit 1. Juli 1991 als verantwortlicher Luftfahrzeugführer beschäftigt. Zwischen den Parteien besteht Streit, ob das Arbeitsverhältnis auf Grund einer arbeitsvertraglichen Altersgrenzenregelung mit Vollendung des 60. Lebensjahrs des Klägers im November 1998 geendet hat. Dieser Streit bildet den Gegenstand des vor dem Senat unter dem Aktenzeichen 7 AZR 622/00 geführten Revisionsverfahrens. Die Beklagte zahlte die Vergütung des Klägers bis zum 30. November 1998.

Mit vorliegender Klage hat der Kläger für die Monate Dezember 1998 bis einschließlich März 1999 unter dem Gesichtspunkt des Annahmeverzugs Vergütungsansprüche in Höhe von monatlich je 25.844,63 DM brutto nebst Zinsen geltend gemacht. Er hat die Auffassung vertreten, das Arbeitsverhältnis habe im November 1998 nicht geendet. Er habe brutto im Mai 1998 DM 18.092,88, im Juni 1998 DM 19.489,74, im Juli 1998 DM 20.098,92, im August 1998 DM 17.290,71, im September 1998 DM 18.738,40, im Oktober 1998 DM 17.768,99 sowie im November 1998 DM 69.432,38 verdient. Hieraus ergebe sich ein durchschnittliches Bruttomonatsentgelt von 25.844,63 DM.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger für den Monat Dezember 1998 25.844,63 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 31. Dezember 1998, weitere 25.844,63 DM für Januar 1999 nebst 4 % Zinsen seit dem 31. Januar 1999, weitere 25.844,63 DM für Februar 1999 nebst 4 % Zinsen seit dem



28. Februar 1999, weitere 25.844,63 DM für März 1999 nebst
4 % Zinsen seit dem 31. März 1999 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie hat die Auffassung vertreten, dem Kläger stünden schon deshalb keine Annahmeverzugsansprüche zu, weil das Arbeitsverhältnis im November 1998 geendet habe. Im übrigen habe der Kläger bei der Berechnung seiner Ansprüche zu Unrecht das Referenzprinzip statt des Lohnausfallprinzips angewandt. Das werde besonders an der Abrechnung für November 1998 deutlich. In dieser sei ein einmaliger Abschlag von 40.000,00 DM enthalten, der lediglich wegen des Ausscheidens des Klägers gezahlt worden sei.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Klageanträge weiter. Die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist im Sinne der Aufhebung und Zurückverweisung begründet. Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts ist rechtsfehlerhaft. Dem Kläger stehen die geltend gemachten Annahmeverzugsansprüche dem Grunde nach zu. Zur Höhe sind aber noch weitere tatsächliche Feststellungen erforderlich.

I. Die Vorinstanzen haben die Klage ausschließlich mit der Begründung abgewiesen, dem Kläger stünden keine Annahmeverzugsansprüche für die Zeit von Dezember 1998 bis März 1999 zu, weil das Arbeitsverhältnis im November 1998 auf Grund der vereinbarten Altersgrenze mit der Vollendung des 60. Lebensjahrs des Klägers geendet habe. Diese Begründung rechtfertigt die Klageabweisung nicht. Wie der Senat in dem ebenfalls am 22. Februar 2002 verkündeten Urteil - 7 AZR 622/00 - entschieden und im einzelnen begründet hat, besteht das Arbeitsverhältnis der Parteien über den 30. November 1998 hinaus fort.

II. Dies hat gemäß § 562 Abs. 1 ZPO die Aufhebung des angefochtenen Urteils sowie gemäß § 563 Abs. 1 Satz 1 ZPO die Zurückverweisung des Rechtsstreits an das



Landesarbeitsgericht zur Folge. Das Urteil des Landesarbeitsgerichts stellt sich nicht aus anderen Gründen als richtig dar (§ 561 ZPO). Allerdings ist die Berechnung der Annahmeverzugsansprüche durch den Kläger fehlerhaft. Das Landesarbeitsgericht wird jedoch nach der Zurückverweisung dem Kläger die Gelegenheit geben müssen, die für eine zutreffende Berechnung erforderlichen Tatsachen vorzutragen.

1. Nach § 615 Satz 1 BGB kann der Arbeitnehmer für die in Folge des Verzugs nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen. Er muß daher dartun, welche Vergütung vereinbart war und welche Vergütung ihm danach im Falle der Weiterbeschäftigung zugestanden hätte (*vgl. etwa BAG 11. August 1998 - 9 AZR 410/97 - nv., zu II 1 der Gründe*). Hierfür genügt es regelmäßig nicht, wenn der Arbeitnehmer lediglich vorträgt, welche Verdienste er in der Vergangenheit bezogen hat. Dies gilt insbesondere, wenn sich diese Bezüge aus unterschiedlichen, der Höhe nach schwankenden Vergütungsbestandteilen zusammensetzen oder gar Einmalzahlungen enthalten.

2. Hiernach rechtfertigt das tatsächliche Vorbringen des Klägers die eingeklagten Beträge nicht. Der Kläger hat bisher nicht hinreichend dargetan, welche Vergütung ihm im Falle seiner Weiterbeschäftigung in der Zeit vom 1. Dezember 1998 bis zum 31. März 1999 der Höhe nach zugestanden hätte. Der Verweis auf die in der Vergangenheit erzielten Verdienste reicht hierfür schon deshalb nicht aus, weil diese Bezüge sich aus unterschiedlichen, der Höhe nach schwankenden Vergütungsbestandteilen zusammensetzten und darüber hinaus zumindest eine Einmalzahlung enthielten. Die vom Landesarbeitsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind auch nicht ausreichend, um dem Senat eine zuverlässige eigene Berechnung der dem Kläger zustehenden Annahmeverzugsansprüche zu ermöglichen (§ 563 Abs. 3 ZPO). Das Landesarbeitsgericht muß vielmehr nach der Zurückverweisung die erforderlichen Feststellungen nachholen.

Dörner

Gräfl

Linsenmaier

Coulin

Hoffmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)